

## Position des NABU-Stadtverbands Aachen e. V. zum Landschaftsplan bzw. zu Fahrradtrails



Die Aachener Wälder dienen dem Schutz der Waldökosysteme (u. a. der Vogel- und Säugetierfauna, der Vegetation und des Bodens) sowie Besuchern **vornehmlich der ruhigen Erholung**. Letztere umfasst alle Fortbewegungsformen ohne Fahrzeug: Spazieren, Wandern, Joggen und Reiten.

**Der NABU-Stadtverband fordert zur Sicherung der Waldökosysteme und der ruhigen Erholung, eine fahrzeuggebundene Nutzung (Fahrräder sind Fahrzeuge) im Wald ausschließlich auf festen Fahrwegen mit einer Mindestbreite von 2 m zu gestatten.** Darüber hinaus fordert der NABU-Stadtverband zum Schutz der Waldfauna das nächtliche Befahren des Waldes zu Freizeitzwecken zu untersagen. Ein Zuwiderhandeln soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Fahrwege sollen durch das Umweltamt der Stadt Aachen, Abteilung Forst kartographisch dargestellt und mit Infotafeln an allen Zuwegungen der Waldgebiete gut sichtbar angebracht werden.

**Der NABU-Stadtverband Aachen lehnt die Ausweisung oder Einrichtung von Fahrrad-Trails oder weiterer Mountainbike-Strecken in Aachen ausdrücklich ab (auch entlang bzw. parallel bestehender Wege).**

## Hintergrundinformationen:

### Landesforstgesetz für NRW



#### § 2 (Fn 42) Betreten des Waldes (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.

#### § 70 (Fn 27) Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

...

1a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt,

### Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995

#### § 37 Betreten des Waldes:

(3) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen (auch mit Motorantrieb), das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen. § 45 Absatz 2 Satz 2 NatSchG bleibt unberührt.